



30.04.2008

Kleine Anfrage

Darlehen für Mietkaution - Tilgung über Kürzung von ALG II und Sozialhilfe

Das Landessozialgericht Hessen mit Sitz in Darmstadt hat zu Beginn des Jahres folgendes Urteil erlassen:

LSG Darmstadt (Hessisches LSG), Az.: L 9 AS 421/07 ER vom 29.01.2008:

Mietkautionsdarlehen dürfen nicht mit laufenden Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Maßgabe von § 23 Abs. 1 S. 3 SGB II oder § 43 SGB II aufgerechnet werden. Die Träger der Leistungen nach dem SGB II müssen bei der Aufrechnung eines Mietkautionsdarlehens nach § 51 SGB I die Pfändungsgrenzen für die Pfändung von Arbeitseinkommen nach § 54 Abs. 4 SGB I i.V.m. § 850c Abs. 1 ZPO beachten (im Anschluss an Hess. LSG, Beschlüsse vom 5. September 2007, L 6 AS 145/07 ER und vom 16. Januar 2008, L 9 SO 121/07 ER für § 37 Abs. 1 SGB XII).

1. Ist dem Magistrat das genannte Urteil des Landessozialgerichtes bekannt?
2. Aus welchem Grund wird Empfängern von Leistungen nach dem SGB II und XII bis zum heutigen Tag noch immer zum größten Teil die Mietkaution in nicht unbeträchtlicher Höhe von der laufenden Hilfe zum Lebensunterhalt abgezogen?
3. Wann wird der Magistrat das Urteil des LSG in der Verwaltungspraxis umsetzen?
4. Falls das Urteil nicht umgesetzt werden soll, aus welchem Grund nicht?
5. Wie wurden entsprechende Widersprüche von Betroffenen bisher entschieden?

Rainer Keil
Fraktionsvorsitzender

Karl-Heinz Böck
Stadtverordneter